

ihres Alters dürfte die Frage über die Glaubwürdigkeit einer ausnahmsweisen königlichen Unterschrift kaum als abgeschlossen gelten'. Ganz ähnlich schwankend, aber im Zutrauen zur Urkunde etwas von Mühlbacher abrückend, urteilt zuletzt Wiegand¹: 'Sie ist jedoch nicht . . . im Original erhalten, sondern wird als eine Abschrift des 9. Jh. bezeichnet, und es ist ausserdem nicht zweifellos festgestellt, ob sie in allen Teilen als echt anzusehen ist'.

Dass wir in der Kritik dieser Urkunde seit 40 Jahren auch nicht um einen sichern Schritt vorwärts kamen, ist umso erstaunlicher, als sich hier die Prüfung der äussern und innern Merkmale vereint, um das Urteil auf Fälschung mit seltener Sicherheit fällen zu können.

Gehen wir zunächst auf Fassung und Inhalt ein. Mit wörtlichem Anschluss an das Testament ('*Terminum vitae pertimesco*') setzt die Urkunde ein, um aber schon nach wenigen Worten den genauen Anschluss an die Vorurkunde zu verlassen und den Gedanken der Arenga in freierer Weise wiederzugeben. Der Beginn der Dispositio steht wieder ganz unter dem Zeichen des Testaments, um aber zu einem Rechtsinhalt ganz anderer Art überzuleiten. Fulrad schenkt die Villa Andolsheim an das Kloster des hl. Alexander zu Leberau (Lepraha) in den Vogesen, wie dies auch in der über diese Schenkung erflossenen königlichen Bestätigung ausgesprochen sei, die diesem Kloster nebst vielen anderen Villen auch den Besitz zu Friedolsheim, Hindisheim, Mauchenheim und Berstheim zusicherte. Die unverbrüchliche Zugehörigkeit von Leberau zum Mutterkloster St.-Denis habe Fulrad durch Königsurkunde und päpstliches Privileg bekräftigen, seine eigene Schenkungsurkunde aber der Einsicht Karls d. Gr. unterbreitet und vom König eigenhändig vollziehen lassen. Es folgen, indem die Urkunde sich wieder ihrer Vorlage, dem Testament, nähert, eine Poenformel, die eine eindringlich gefasste *poena spiritualis* zugibt und auf die schon in C *per nefas* erhöhte *poena temporalis* noch weiter tüchtig aufschlägt, eine wörtlich dem Testament entlehnte Datierung, eine bis auf einen Zusatz, der uns noch sehr beschäftigen wird, wörtlich aus C abgeschriebene Zeugenreihe, Signumzeile und Monogramm Karls d. Gr. und die wieder aus C entlehnte Schreiberzeile. Den Schluss macht auf der Urkunde ein Siegelschnitt; das Siegel selbst ist abgefallen; allem Anscheine nach aber sollte einst das

1) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF. XX (1905), 526.